

Regelung zur Anpassung örtlicher Benutzungs- und Kostenordnungen, sowie Richtlinien der Gemeinde Baltmannsweiler an den Euro

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat in seiner Sitzung am 16.10.2001 folgende Regelung zur Anpassung örtlicher Benutzungs- und Kostenordnungen, sowie Richtlinien der Gemeinde Baltmannsweiler an den Euro beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für das Lehrschwimmbecken in der Grundschule Baltmannsweiler

Die Benutzungs- und Kostenordnung für das Lehrschwimmbecken in der Grundschule Baltmannsweiler vom 03.05.1984 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Entgelt

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für das Mutter und Kind-Schwimmen erhebt die Gemeinde pro Veranstaltung und pro Mutter mit Kind ein Entgelt in Höhe von 1,50 €

Artikel 2

Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Sporthalle am Mahdspitz

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Sporthalle am Mahdspitz vom 19.08.1982, zuletzt geändert am 01.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Überlassung der Sporthalle und ihrer Nebenräume an die örtlichen Schulen erfolgt miet- und kostenfrei.
- (2) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine erhebt die Gemeinde eine Miete

8,50 € je Hallendrittel und Übungsstunde.

(Die Miete für sporttreibende Vereine beträgt **2,50 €** Die Differenzsumme von **6,- €** wird als Sportförderung gewährt.)

Die Mietsumme errechnet sich aus den jeweiligen Belegungsplänen für Sommer- und Winterhalbjahr und ist jeweils im Voraus zu zahlen.

Veranstaltungen

- (3) Für sportliche Veranstaltungen örtlicher Veranstalter werden folgende Mieten erhoben:

bis zu 3 Stunden	50,00 €
bis zu 6 Stunden	65,00 €
bis zu 9 Stunden	80,00 €
für jede weitere Stunde	12,50 €

Auswärtige Veranstalter zahlen einen Auswärtigenzuschlag von 100%

- (4) Zu den Mieten für sportliche Veranstaltungen kommt ein Heizkostenzuschlag von 22,50 € je angefangenen 3-Stunden-Abschnitt hinzu.

Artikel 3
Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Außenanlagen im Sportzentrum Mahdspitz

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Außenanlagen im Sportzentrum Mahdspitz vom 25.11.1982 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Außensportanlagen durch die Schulen erfolgt gebührenfrei. Das gleiche gilt für die Benutzung durch die Lehrer, sofern diese Benutzung zur Vorbereitung des Sportunterrichts an den Schulen dient.

Die Benutzung der Außensportanlagen zu Übungszwecken durch die örtlichen sporttreibenden Vereine erfolgt gebührenfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Flutlichtanlage.

Für die Benutzung der Außensportanlagen zu Veranstaltungen, für die Eintritt verlangt wird, erhebt die Gemeinde die folgenden Gebühren:

Für die Benutzung eines Rasenplatzes **12,50 €**

Für Veranstaltungen, an denen keine Teilnehmer aus der Gemeinde beteiligt sind, beträgt die Gebühr, auch wenn kein Eintritt verlangt wird:

Für die Benutzung eines Rasenplatzes **20 %
der Bruttoeinnahmen
mindestens jedoch 100 €**

Für Großveranstaltungen behält sich die Gemeinde Sondervereinbarungen vor.

Für eine zugelassene Benutzung der Außensportanlagen zu Übungszwecken durch nicht sporttreibende ortsansässige Vereine behält sich die Gemeinde den Ansatz einer Gebühr im Einzelfall vor.

Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung und sind eine Woche vor der Benutzung der Außensportanlage fällig. Bei einer nachträglichen Absage der Benutzung durch die Gemeinde aus Witterungsgründen oder sonstigen Gründen wird die Gebühr erstattet. Die Benutzung des Tennenplatzes erfolgt in jedem Fall gebührenfrei.

Veranstaltungen von Jugendmannschaften örtlicher sporttreibender Vereine sind ebenfalls gebührenfrei.

Artikel 4
**Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Baltmannsweiler über die
Stellplatzablösung**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Baltmannsweiler über die Stellplatzablösung vom 14.09.1984 werden wie folgt geändert:

1. § 2 (Ablösungsbeträge) erhält folgende Fassung:

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von

5.500 €

zu bezahlen.

Artikel 5
Änderung der Mieten und Entgelte für das Bürgerhaus Hohengehren

Die Regelungen über Mieten und Entgelte für das Bürgerhaus Hohengehren vom 25.09.1997 werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 (Mieten und Entgelte) erhält folgende Fassung:

(1) Höhe

1.1	Miete pro Saalhälfte	
1.1.1	bis zu 6 Stunden Veranstaltungsdauer	50,00 €
1.1.2	zwischen 6 und 9 Stunden	57,50 €
1.1.3	ab 9 Stunden Veranstaltungsdauer (Tagesmiete)	65,00 €
1.2	Bühnenbenutzung	5,00 €
1.3	Besprechungszimmer	7,50 €
2.	Entgelt für die Küchenbenutzung	15,00 €

Artikel 6

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Gemeinde Baltmannsweiler

Die Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Gemeinde Baltmannsweiler vom 01.09.1992 werden wie folgt geändert:

1. Punkt B (Allgemeine Förderung) erhält folgende Fassung:

Die als förderungswürdig anerkannten Vereine und Organisationen erhalten einen jährlichen Grundförderungsbeitrag von **102,30 €**, der am 01. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt wird.

Vereine, die an Veranstaltungen der Gemeinde stetig mitwirken, wird ein jährlicher Zuschuss von **383,50 €** gewährt. Die Entscheidung über diese Förderung trifft der Gemeinderat.

2. Punkt C (Richtlinien zur Förderung von Anschaffungen) erhält folgende Fassung:

Für die Anschaffung von vereinseigenen Geräten (Sportgeräte, Musikinstrumente usw.) wird dem Verein ein Zuschuss von einem Drittel der Anschaffungskosten gewährt, insgesamt höchstens jedoch **1.278,30 €** jährlich. Der Eigenanteil des Vereins an der Finanzierung (ohne den Zuschuss der Gemeinde oder anderen Zuschussgebern) muss mindestens 50% betragen; andernfalls ermäßigt sich der Zuschuss insoweit bzw. entfällt ganz. Es werden nur Anschaffungen gefördert, die zum mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind.

Der jährliche Höchstbetrag für Anschaffungen kann im Einzelfall bis auf **2.556,50 €** erhöht werden. Dann wird der erhöhte Betrag als Zuschuss für das folgende Jahr angerechnet.

Von der Gemeinde geförderte Sportgeräte stehen auch den Schulen zur Verfügung.

3. Punkt D (Förderung der Jugendarbeit) erhält folgende Fassung:

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde erfolgt im Hinblick auf die Förderung der Jugend. Um den Vereinen und Organisationen intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, werden ihnen auf Antrag folgende Zuschüsse gewährt:

1. Allgemeiner Jugendförderungsbeitrag

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder förderungswürdige Verein/Organisation jährlich einen Betrag von **6,20 € je jugendliches Vereinsmitglied** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Anforderung der Mitgliederzahlen erfolgt jeweils auf den Stichtag 01. Januar. Sie ist zu erbringen in Form einer vom Vorsitzenden des Vereins bestätigten, alphabetisch aufgestellten Mitgliederliste.

2. Förderung der Jugendbetreuung

Zur Förderung der Arbeit der ehrenamtlichen Jugendbetreuer erhält jeder Verein je Übungseinheit, die mindestens wöchentlich einmal abgehalten wird, **je Halbjahr 51,20 €**. Voraussetzung der Förderung ist, dass es sich um Übungseinheiten für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr handelt und alle Jugendlichen des Vereins bzw. der Organisation entsprechend ihrem Alter an den Übungseinheiten teilnehmen können.

Soweit die Jugendarbeit in Form von Einzelunterricht erfolgt, erhält der Verein bzw. die Organisation einen Zuschuss von **51,20 €** je ehrenamtlichen Übungsleiter pro Halbjahr. Die Anforderung der Aufstellung eines Verzeichnisses der Übungseinheiten und/oder der Übungsleiter erfolgt jeweils für die Zeiträume 01.04. bis 30.09. und 01.10. bis 31.03.. Sie sind in der Form eines vom Vorsitzenden des Vereins bzw. der Organisation bestätigten Verzeichnisses zu beantragen und spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Zeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt für den Zeitraum 01.04. bis 30.09. zum 01.07., bzw. für den Zeitraum 01.10. bis 31.03. zum 02.01. eines jeden Jahres.

3. Zuschüsse für Jugendfreizeiten und Schullandheimaufenthalten

Zu Jugendfreizeiten und Schullandheimaufenthalten wird pro Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von **1,30 €** je Tag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Bezuschussung gilt nur für in der Gemeinde Baltmannsweiler wohnende Jugendliche.

Die Bezuschussung gilt nur für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Jugendfreizeiten müssen mindestens eine Dauer von 7 Tagen aufweisen. Die Höchstdauer der Bezuschussung beträgt 21 Tage.

Die Jugendfreizeit muss einen örtlichen Träger aufweisen (Vereine, religiöse Einrichtungen, Organisationen, Schulen).

4. Fahrtkostenzuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland

Auf Antrag und Nachweis können örtlichen Vereinen und Trägern von kirchlicher, kultureller oder sportlicher Jugendarbeit Zuschüsse zu Fahrtkosten, die anlässlich von Jugendbegegnungen entstehen, durch Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses gewährt werden, soweit sie nicht nach anderen Zuschussrichtlinien berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag pro jungem Fahrtteilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt **38,40 €**

4. Punkt E (Förderung in weiteren Einzelfällen) erhält folgende Fassung:

1. Sofern förderungswürdige Vereine oder Organisationen Mitglieder von Vereinen bzw. Organisationen aus dem Ausland zu Gast haben, wird gegen Nachweis ein Zuschuss von **12,80 €** für jeden Besucher an den gastgebenden Verein oder Organisation gewährt.
2. Für die Ausrichtung von bedeutenden Veranstaltungen kann der Gemeinderat beschließen, dass eine Abmangelgarantie von 50% des nachzuweisenden Abmangels, höchstens jedoch **511,30 €** übernommen wird. Dies gilt insbesondere für bedeutende Veranstaltungen regionaler, nationaler und internationaler Art, die die Gemeinde über ihre Grenzen hinaus bekannt machen.
3. Örtliche Vereine und Organisationen, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten Jubiläumsgaben von **12,80 €** pro Jahr des Bestehens, anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens.
Der Gemeinderat kann im Einzelfall zu einem sonstigen Jubiläum einen Zuschuss gewähren.

Artikel 7

Änderung der Mieten und Entgelte für das Kulturzentrum Baltmannsweiler

Die Regelungen über Mieten und Entgelte für das Kulturzentrum Baltmannsweiler vom 01.04.1993 werden wie folgt geändert:

Mieten	Grundmiete	Tagesmiete
Saal ohne Erweiterung	230,08 €	306,78 €
Saal mit Erweiterung	268,43 €	357,90 €
Saal mit Foyer	345,12 €	460,16 €
Bühnenbenutzung ohne ELA		30,68 €
Foyer ohne Erweiterung	86,92 €	115,04 €
Foyer mit Erweiterung	117,60 €	155,94 €
Küchenbenutzung		76,69 €
Kühlraum		20,45 €
Lagerraum		7,67 €
Eingangshalle bei alleiniger Nutzung		15,34 €
Nebenraum OG ohne Erweiterung	20,45 €	27,61 €
Nebenraum OG mit Erweiterung	28,12 €	37,84 €
Vereinsraum UG	20,45 €	27,61 €
Jugendraum (Rüssel)	51,13 €	69,02 €

Sonstige Leistungen	Preis
Flügel (ohne Stimmen)	25,56 €
Musikanlage	25,56 €
Stehische	15,34 €
Feuerwache	10,23 €
Kaution	500,00 €
Kaution Jugendraum Rüssel	250,00 €

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Baltmannsweiler, 16.10.01

gez.
König
Bürgermeister